



Amtliche Bekanntmachung

Inkrafttreten von Bebauungsplänen

- 1. Bebauungsplan „Gewerbegebiet Stockacher Straße Teil I“ – 2. Änderung in Tuttlingen**
- 2. Bebauungsplan „Beim Gemeinen Waag“ – 2. Änderung in Tuttlingen**

Die Bebauungspläne „Gewerbegebiet Stockacher Straße Teil I“ – 2. Änderung und „Beim Gemeinen Waag“ – 2. Änderung wurden vom Gemeinderat am 19. Juli 2010 als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung treten diese Bebauungspläne in Kraft. Jedermann kann sie beim Fachbereich Planung und Bauservice der Stadt Tuttlingen im Rathaus, Rathausstraße 1, Zimmer 118 bis 123 in 78532 Tuttlingen einsehen.

Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Tuttlingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ein Normenkontrollantrag kann von jedermann, der einen Nachteil durch diese Rechtsvorschrift erlitten hat, innerhalb eines Jahres beim Verwaltungsgerichtshof gestellt werden (§ 47 Abs. 2 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Tuttlingen, 22. Juli 2010

Willi Kamm
Bürgermeister